

**1. PSV-Beitrag 2012 steigt an:** Der Pensions-Sicherungs-Verein hat den Beitragssatz für 2012 auf 3,0 Promille festgesetzt. Ein Vorschuss für 2013 wird nicht erhoben.

Soweit noch nicht vorfällig bezahlt, wird zusätzlich zum Beitrag für 2012 1,5 Promille für 2009 fällig (verteilt über 4 Jahre bis 2013 im Glättungsverfahren).

**2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2013:**

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	2.695 € (32.340 € p.a.)	2.275 € (27.300 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	5.800 € (69.600 € p.a.)	4.900 € (58.800 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	3.937,50 € (47.250 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	18,9%	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3%	
Beitragssatz Krankenversicherung	15,5% (AG-Beitrag davon 7,3%)	
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,05% (zzgl. 0,25% Kinderlo-senzuschlag)	

**3. Rechnungszins für BilMoG-Bewertung:** Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist der Zinssatz, der bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu verwenden ist, gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 253 Abs. 2 HGB sind Pensionsrückstellungen mit einem laufzeitadäquaten Rechnungszins abzuzinsen, der von der Deutschen Bundesbank vorgegeben wird. Dabei kann von einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen werden oder es wird die tatsächliche Laufzeit der Verpflichtungen berücksichtigt. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht die Zinssätze für die verschiedenen Laufzeiten monatlich. Der Zinssatz für eine 15-jährige Laufzeit hat sich im letzten Jahr leicht nach unten bewegt, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich bis zum Jahreswechsel noch deutlich verändert. Stand zum 31.10.2012: 5,06% (zum Vergleich Stand 31.12.2011: 5,14%)

**4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2012/2013:** Im Vergleich zum Vorjahr ist das Zinsniveau auf den Finanzmärkten stark zurückgegangen. Damit ist auch der Rechnungszins gegenüber dem Vorjahr deutlich gefallen. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 3,5 – 3,7%. Die Preis- und Einkommensentwicklungen unterliegen nicht so starken Schwankungen wie der Zinssatz; die Deutsche Bundesbank erwartet nach wie vor eine Inflationsrate von ca. 2%. Renten- und Einkommensrends lassen sich damit in einer Bandbreite von ca. 1,75% bis 2,5% gut vertreten.

**5. Betriebliche Altersversorgung nach Altersteilzeit:** Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, in dem eine Versorgungsordnung vorsieht, dass sich die Höhe der Betriebsrente nach der Dienstzeit und dem zuletzt bezogenen Arbeitsverdienst richtet und dass sich bei Teilzeitmitarbeitern der Arbeitsverdienst unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades in den letzten 120 Kalendermonaten des Arbeitsverhältnisses errechnet. Die Auslegung der Versorgungsordnung ergibt in diesem Fall, dass die für Teilzeitbeschäftigte getroffene Regelung zur Berechnung der Betriebsrente auf Altersteilzeitmitarbeiter keine Anwendung findet. Altersteilzeitmitarbeiter sind mit anderen Teilzeitbeschäftigten nicht gleich zu behandeln. Folglich richtet sich in diesem Fall die Berechnung der Betriebsrente für Mitarbeiter in Altersteilzeit nach der für Vollzeitbeschäftigte getroffenen Grundregelung. (BAG-Urteil vom 17.04.2012 - 3 AZR 280/10)

**6. Keine Bilanzierung von Pensionsrückstellungen bei Schuldbeitritt:** Der Bundesfinanzhof musste sich mit der Frage befassen, ob nach einem Schuldbeitritt bei dem bisherigen Schuldner (Arbeitgeber) noch eine Pensionsrückstellung zu bilden ist. Eine Firma hatte für ihre Mitarbeiter eine Direktzusage eingerichtet und hierfür Pensionsrückstellungen gebildet. Später vereinbarte diese Firma mit einer konzernverbundenen GmbH einen Schuldbeitritt, mit dem sich die GmbH verpflichtete, die Pensionen zu zahlen, und dafür von der Firma einen Betrag in Höhe des Barwerts der Pensionsverpflichtungen erhielt. Der Bundesfinanzhof entschied, dass

die Pensionsrückstellungen bei dem bisherigen Schuldner (Arbeitgeber) nicht mehr zu bilden sind, da eine Inanspruchnahme infolge des Schuldbeitritts nicht (mehr) wahrscheinlich ist. Entgegen dem BMF-Schreiben vom 16.12.2005 ist der Freistellungsanspruch wegen des Schuldbeitritts zu den Pensionsverpflichtungen auch nicht zu aktivieren. (BFH-Urteil vom 26.04.2012 – IV R 43/09)

**7. Überversorgung bei Reduzierung der Aktivbezüge:** Der BFH bestätigte am 27.03.2012 die bisherige Rechtsprechung zur Überversorgung: Eine Überversorgung besteht dann, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75% der Aktivbezüge übersteigt. Sie ist aus steuerrechtlicher Sicht auch dann gegeben, wenn die Versorgungsanwartschaft trotz dauerhaft abgesenkter Aktivbezüge unverändert beibehalten und nicht ihrerseits gekürzt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Reduzierung der Zusage aus arbeitsrechtlichen Gründen womöglich gar nicht zulässig ist. (BFH-Urteil vom 27.03.2012 – I R 56/11)

**8. Verzicht auf Future Service bei Gesellschafter-Geschäftsführern:** Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit seinem Schreiben vom 14.08.2012 endlich für Klarheit beim Verzicht von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) auf Ihre Pensionsanwartschaft gesorgt. Grundsätzlich führt der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste (Teil)Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft des GGF zu einer verdeckten Einlage und somit zu einem fiktiven Zufluss von Einnahmen beim GGF. Bei einem vollständigen Verzicht liegt eine verdeckte Einlage in Höhe des bereits erdienten Anteils des Versorgungsanspruchs vor; bei einem teilweisen Verzicht ist eine verdeckte Einlage insoweit anzunehmen, als der Barwert der bereits erdienten Versorgungsleistungen den Barwert

der nach dem Verzicht noch verbleibenden Ansprüche übersteigt. Der Wert der verdeckten Einlage kann auch 0 Euro betragen, und zwar dann, wenn die nach Herabsetzungen noch verbleibenden Versorgungsleistungen genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen. (BMF-Schreiben vom 14.08.2012 – IV C 2 - S 2743/10/10001 :001)

**9. Das BAG zum Pensionsalter in Versorgungsordnungen:** Am 15.05.2012 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass bei Versorgungsordnungen, die vor dem 01.01.2008 entstanden sind und die ein festes Pensionsalter von 65 Jahren vorsehen, automatisch auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen ist. Anstelle der festen Altersgrenze 65 wandert das Pensionsalter also mit der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Alter 67 mit. Diese Anhebung des Pensionsalters hat nicht nur Auswirkungen auf Unverfallbarkeitsberechnungen, sondern auch auf die Höhe der Rente beim Renteneintritt. So ist beispielsweise im Alter 65 eine vorgezogene und somit gekürzte Rente zu zahlen, bei dienstjahresabhängigen Zusagen im Alter 67 hingegen aufgrund der längeren Dienstzugehörigkeit eine höhere Rente. Gemäß Betriebsrentengesetz muss sich eine Versorgungsordnung jedoch nicht grundsätzlich an dem Pensionsalter der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren; sie kann auch bewusst ein geringeres Pensionsalter ansetzen, muss dies jedoch ganz deutlich regeln. Möchte ein Unternehmen beispielsweise am Pensionsalter 65 festhalten und alle Unklarheiten vermeiden, so ist es sinnvoll, das Pensionsalter in einem Nachtrag zur Pensionsordnung noch einmal ausdrücklich zu bestätigen. (BAG-Urteil vom 15.05.2012 - 3 AZR 11/10)

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke  
Dr. Kerstin Löffler

Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH  
Dienstleistungen zur Altersversorgung  
Ferdinandstr. 36  
20095 Hamburg

Telefon: (040) 5700 309 10  
[impULse@uhlmann-ludewig.de](mailto:impULse@uhlmann-ludewig.de)  
[www.uhlmann-ludewig.de](http://www.uhlmann-ludewig.de)  
© Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH